

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PS³ Personalservice GmbH Geschäftsbereich Arbeitskräfteüberlassung

Im Sinne des GBG wenden wir uns gleichermaßen an Damen/Herren/Diverse.

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Vertragsverhältnisse, die PS³ Personalservice GmbH (im folgenden kurz PS³ genannt) im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung nach dem AÜG mit ihren Kunden (Beschäftigter) abschließt. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
2. PS³ und der Beschäftigter vereinbaren die Gültigkeit dieser AGB nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern auch ausdrücklich für sämtliche weitere Geschäfte, wie Folge- und Zusatzaufträge.
3. PS³ und der Beschäftigter verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (BGBl 1988/196 i.d.g.F.). Stellt PS³ dem Beschäftigter Zeitarbeitskräfte bereit, obliegen Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisungen dem Beschäftigterbetrieb.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PS³ über die für die Überlassung wesentlichen Umstände vor deren Beginn zu informieren, insbesondere über die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigterbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art (z.B. Betriebsvereinbarung) festgelegt sind und sich auf Arbeitszeit und Urlaub beziehen. Insbesondere hat der Auftraggeber PS³ die Ausübung von Nachtschwerarbeit gem. Nachtschwerarbeitsgesetz oder Schwerarbeitsverordnung mitzuteilen.

Entstehen PS³ aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Auftraggebers und daraus resultierenden nachträglichen Forderungen der überlassenen Arbeitskraft Aufwendungen, haftet der Auftraggeber für die der Arbeitskraft nachzubehaltende Entgelt Differenz, indem ihm im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) die Differenz zum vereinbarten Stundensatz nachverrechnet wird.

5. PS³ haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die von seinen dem Beschäftigter überlassenen Zeitarbeitskräften verursacht werden. Für allfällige Schäden gegenüber Dritten haftet der Beschäftigter. Der Beschäftigter hält PS³ bezüglich allfälliger Ansprüche von geschädigten Dritten schad- und klaglos.
6. Auftragsgegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Zeitarbeitskräften, nicht die Erbringung einer bestimmten Leistung. Die überlassenen Zeitarbeitskräfte sind arbeitswillig und arbeitsfähig. PS³ ist für die sorgfältige Auswahl und die formale Qualifikation der überlassenen Zeitarbeitskräfte verantwortlich.
7. Im Falle der Überlassung ausländischer Arbeitskräfte sichert PS³ zu, dass die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Personalbereitstellung ausländischer ArbeitnehmerInnen erfolgt.
8. PS³ verpflichtet die überlassenen Zeitarbeitskräfte zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers gegenüber jedermann und jederzeit, woraus keinerlei Schadensersatzansprüche abzuleiten sind.
9. Sollte der Beschäftigter überlassene Zeitarbeitskräfte ins Ausland entsenden, so verpflichtet er sich hiermit vor Überlassungsbeginn die Zustimmung von PS³ schriftlich einzuholen und alle behördlichen Genehmigungen vorzulegen.
10. Der Beschäftigter verpflichtet sich, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien, Gebäude, Kraftfahrzeuge und Maschinen zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese richtig gehandhabt werden. PS³ haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der von den überlassenen Arbeitskräften erbrachten Arbeitsleistungen sowie für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Auftraggeber beigestellten Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen. Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Auftraggeber Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Personenkraftwagen, dem Unfallgegner und /oder Dritten und stellt PS³ ausdrücklich von jeder Haftung frei.

Benützt die überlassene Arbeitskraft zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung Arbeitsgeräte, Maschinen, Fahrzeuge, etc. des Auftraggebers, haftet PS³ nicht für daran oder dadurch entstehende Schäden. Vor dem Überlassen von Fahrzeugen bzw. Maschinen an die überlassene Arbeitskraft hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die überlassene Arbeitskraft, die zum Lenken bzw. Bedienen derartiger Fahrzeuge bzw. Maschinen erforderliche Berechtigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme besitzt.

Wird die Qualifikation der jeweiligen überlassenen Arbeitskraft vom Auftraggeber nicht binnen der ersten drei Tage der Überlassung vom Auftraggeber schriftlich gegenüber PS³ beanstandet, gilt die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft der geforderten Qualifikation entsprechend. Für den Fall, dass PS³ wegen nichtgehöriger Vertragserfüllung dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung von PS³ gegenüber dem Auftraggeber mit € 4.000,- begrenzt.

Werden gegen PS³, wegen unrichtiger oder unvollständiger Informationen des Auftraggebers aufgrund des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes, Strafen verhängt, Entgeltnachforderungen gestellt und/oder werden Sicherheitsleistungen der Behörden beantragt, haftet der Auftraggeber für diese Strafen, Nachforderungen und für alle PS³ daraus entstehenden Nachteile im vollen Umfang.

11. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung usw.) zu setzen und PS³ darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von PS³ überlassenen Arbeitskräfte und stellt PS³ ausdrücklich von jeder Haftung oder über PS³ aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.

Für den Fall, dass durch den Auftraggeber vor oder während der Überlassung Gesundheitsuntersuchungen oder allfällige Testungen auf Krankheiten der überlassenen Arbeitskräfte verlangt werden bzw. aufgrund zwingender Normen vorgeschrieben sind, trägt die Kosten hierfür zur Gänze der Auftraggeber.

12. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber nach den aktuellen Kündigungsfristen laut Kollektivvertrag der Arbeitskräfteüberlasser bzw. laut dem Angestelltengesetz vor der geplanten Einsatzbeendigung PS³ schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer der aktuellen Kündigungsfristen laut Kollektivvertrag der Arbeitskräfteüberlasser bzw. laut dem Angestelltengesetz nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz). Des Weiteren verpflichtet sich der Beschäftiger, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit sogenannten „Massenkündigungen“, welche das Frühwarnsystem gem. § 45a AMFG beim AMS auslösen, zu tragen. Darunter versteht sich, dass der Beschäftiger sowohl für die Dauer der Sperrfrist gemäß §45a Abs. 2 AMFG, als auch für die danach folgende gesetzliche bzw. kollektivvertraglich einzuhaltende Kündigungsfrist das für die Überlassung vereinbarte Entgelt an den Überlasser leistet.
13. Die überlassenen Zeitarbeitskräfte sind nicht berechtigt, im Namen des Beschäftigers Geld, Wertsachen, Inkasso bzw. vertraglich nicht vereinbarte Verpflichtungen zu übernehmen.
14. Eine Überlassung von Zeitarbeitskräften der Firma PS³ an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, erfolgt aufgrund von § 9 AÜG nicht. Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen im Betrieb des Beschäftigers behält PS³ den vereinbarten Entgeltsanspruch, auch wenn die Arbeiten im Betrieb des Beschäftigers ruhen.
15. PS³ ist berechtigt, überlassene Zeitarbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Zeitarbeitskräfte zu ersetzen, wobei bisher entstandene bzw. daraus resultierende Mehrkosten vom Beschäftiger zu tragen sind. Hat der Beschäftiger die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er PS³ für die daraus entstehenden Nachteile. Der Beschäftiger hat in diesen Fällen das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.
16. Der Beschäftiger verpflichtet sich, beschäftigte Zeitarbeitskräfte nach Beendigung der Überlassung während eines Zeitraumes von einem Jahr nur mit schriftlicher Zustimmung von PS³ zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandlung ist PS³ berechtigt, die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen.
17. Die Höhe des jeweiligen Tarifsatzes ergibt sich aus dem vom Beschäftiger unterfertigten Angebot, bzw. aus der Auftragsbestätigung von PS³.

18. Als Verrechnungsgrundlage für alle Dienstleistungen gelten die vom Beschäftiger, bzw. von einem/r von ihm damit beauftragten MitarbeiterIn, unterzeichneten und mit Firmenstempel versehenen PS³- Zeitaufzeichnungen
19. Die kleinste Verrechnungseinheit ist ein Arbeitstag entsprechend der kollektivvertraglichen Arbeitszeit. Der Beschäftiger ist verpflichtet, sich von der Eignung der überlassenen Zeitarbeitskräfte für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen am ersten Arbeitstag an PS³ zu melden. Stellt der Beschäftiger innerhalb des ersten Arbeitstages fest, dass sich die Zeitarbeitskraft nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und für diesen Austausch verlangt, werden ihm bis zu vier Leistungsstunden nicht verrechnet.
Im Falle von Nichtleistungszeiten aufgrund von Urlaub, Entgeltfortzahlung gem. Entgeltfortzahlungsgesetz, Angestelltengesetz oder der anzuwendenden Kollektivverträge sowie sonstiger unentschuldigter Fehlzeiten verpflichtet sich der Auftraggeber PS³ unverzüglich darüber zu informieren, widrigenfalls der Vergütungsanspruch des Überlassers gegenüber dem Auftraggeber auch für diese Fehlzeiten aufrecht bleibt.
20. Der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angeführte Tarifsatz beinhaltet sämtliche Lohn- und Gehaltskosten sowie alle Lohn- und Gehaltsnebenkosten, die von PS³ nach den derzeit geltenden österreichischen Abgabenbestimmungen abzuführen sind. Für gewerbliches Personal unterliegt die Firma PS³ den Vorschriften des Kollektivvertrages des Arbeitskräfteüberlassungsgewerbes, somit gelten die Referenzzuschläge der Fachverbände und Betriebsvereinbarungen bindend. Diese Referenzverbandzuschläge und Betriebsvereinbarungszuschläge werden nach Angaben des Beschäftigers berücksichtigt. Fehlende bzw. falsche Angaben berechtigen die Firma PS³, die Kosten und Bearbeitungszuschläge nachzuerrechnen. Sollten sich die Kosten aufgrund kollektivvertraglicher, oder gesetzlicher Regelungen (Biennalsprung und Vorrückungen), oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse verändern, so ist die Firma PS³ berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
21. PS³ verrechnet die angefallenen Stunden und Leistungen bei tageweisen Einsätzen sofort, bei längerer Einsatzdauer wöchentlich. Stellt der Beschäftiger zu Recht die Fehlerhaftigkeit einer Rechnung fest, ist PS³ unverzüglich zu verständigen. Die Fälligkeit der Zahlung tritt dann ausschließlich für den unstrittigen Betrag ein. PS³ wird eine korrigierte Rechnung erstellen, die sofort zur Zahlung fällig ist. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche von PS³ mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
22. PS³ rechnet seine Dienstleistungen wöchentlich ab. Die Rechnungen sind prompt und netto abzugsfrei auf das ausgewiesene Bankkonto zahlbar. Zustellanschriften sind vom Beschäftiger schriftlich bekannt zu geben.
23. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftiger PS³ sämtliche entstandenen notwendigen Kosten (Mahnungen, Inkasso, gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten) sowie Verzugszinsen vom ausstehenden Betrag in der Höhe des jeweils geltenden, gesetzlichen Verzugszinsensatzes gemäß UGB, sowie Mahnspesen von Euro 40,- pro Mahnung zu ersetzen.
24. Sollte für den Beschäftiger eine schlechte Bonität bestehen bzw. Insolvenz drohen, gilt die sofortige Fälligkeit offener Forderungen. PS³ hat das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, weiters ist PS³ von allen Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Beschäftiger befreit. Bei Zahlungsverzug ist PS³ dazu berechtigt, die überlassenen Zeitarbeitskräfte jederzeit abzuziehen und vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
25. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung von Arbeitsleistungen insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet PS³ nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen der Beschäftiger gegenüber seinen Kunden, besteht keine Haftung. Darüber hinaus ist eine Haftung auf grobes Verschulden und Vorsatz von PS³ beschränkt.
26. Im Sinne des § 7 AÜG wird festgehalten, dass die dort genannten Haftungsbeschränkungen zugunsten der überlassenen Arbeitskraft gelten.
27. Wird PS³ aus gesetzwidrigen Handlungen des Beschäftigers im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung in irgendeiner Form verschuldensunabhängig in Anspruch genommen, so wird der Beschäftiger die Firma PS³ schad- und klaglos halten.
28. Bei einer unbefristeten Überlassung von Arbeitskräften hat der Beschäftiger bei Arbeitern mindestens 15 Werktage, bei Angestellten mindestens 6 Wochen vor dem letzten Einsatztag schriftlich zu kündigen.
29. Beschäftiger und PS³ vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes. Zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten zwischen PS³ und Beschäftiger die sich mittelbar und unmittelbar aus diesem Vertrag ergeben, ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig.

Stand 09-2021